



Themen der Woche Nr. 17/113

1. Marktwirtschaftliche Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest
2. Drohende Konsequenzen einer Rezession
3. Bundesrat: Klimadebatte – Schutz europäischer Symbole – Tierschutz beim Online-Handel
4. LG Berlin: Internet-Hasskommentare gegen Politikerin zulässig
5. BVerfG: Eilantrag gegen Inkrafttreten von Gesetzen erfolglos



1. Marktwirtschaftliche Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- [Drs. 17/9971](#) -

Vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2019 wurden im Landesuntersuchungsamt insgesamt 374 Proben von Wildschweinen auf **Afrikanische Schweinepest** untersucht, teilt die Landesregierung mit. Alle Proben wiesen ein **negatives Ergebnis** auf.

Laut der Veröffentlichung „OECD-FAO Agriculture Outlook 2019 bis 2028“ ist weltweit mit einem steigenden Schweinefleischverbrauch zu rechnen, heißt es in der Antwort der Landesregierung weiter. In Rheinland-Pfalz sei unabhängig von der in diesem Jahr verbesserten Marktsituation mit einem weiteren Rückgang der Schweinehaltung zu rechnen. Insbesondere kleinere Betriebe und Betriebe, in denen ein Generationswechsel bevorstehe, würden die Schweinehaltung aufgeben.

2. Drohende Konsequenzen einer Rezession

Antwort der Landesregierung
auf eine Kleine Anfrage
- [Drs. 17/9844](#) -

Die Landesregierung teilt die aktuelle Gemeinschaftsdiagnose, wonach die deutsche Wirtschaft eine Abkühlungsphase durchläuft. Eine ausgeprägte Rezession, bei der das Bruttoinlandsprodukt über mehrere Quartale hinweg negative Veränderungsraten aufweist, hält die Landesregierung hingegen für wenig wahrscheinlich - jedenfalls, solange sich die weltweiten politischen Risiken nicht weiter erhöhen.

Kritischer Faktor für die Wirtschaftsentwicklung in Rheinland-Pfalz ist aus Sicht der Landesregierung das **unsichere außenwirtschaftliche Umfeld** mit nationalistischen und protektionistischen Tendenzen. Als exportstarkes Bundesland sei Rheinland-Pfalz in besonderem Maße von weltwirtschaftlichen Entwicklungen betroffen.

Im Doppelhaushalt der Jahre 2019/2020 sei zur Absicherung des strukturellen Haushaltsausgleichs ein „Sicherheitsabstand“ eingeplant worden (rund 110 Mio. Euro für das Jahr 2019 und 230 Millionen Euro für das Jahr 2020).

3. Bundesrat: Klimadebatte – Schutz europäischer Symbole – Tierschutz beim Online-Handel

BundesratKOMPAKT vom 20.09.2019

In seiner letzten **Sitzung am 20. September 2019** behandelte der Bundesrat 91 Tagesordnungspunkte. Eines der beherrschenden Themen war der Klimaschutz. Auch der Schutz europäischer Symbole und die rheinland-pfälzische Initiative für „Mehr Tierschutz beim Online-Handel“ standen auf der Tagesordnung.

Länder setzen eigene Akzente in der Klimadebatte

Zu den neu vorgestellten Klimainitiativen der Länder gehörten gleich mehrere Vorschläge zur Förderung der **Erneuerbaren Energien**, speziell Windenergie und Photovoltaik sowie zur Ausweitung des **Emissionshandelssystems**. Das Bundesland Bayern unternahm einen Vorstoß für ein bundesweites **Verbot von Einwegplastiktüten** und die Reduzierung von Einwegverpackungen. Die meisten Tüten würden nicht fachgerecht recycelt, sondern landeten in der Verbrennungsanlage oder in der Natur, wo sie langsam zu schädlichem Mikroplastik zerfallen. Weiter ging es auch um die Förderung der energetischen **Sanierung**, zum privaten Einbau von **Ladestellen** und zur **Elektrifizierung** des Bahnverkehrs.

Bundesrat möchte europäische Symbole besser schützen

Der Bundesrat beschloss einen eigenen Gesetzentwurf zum Schutz europäischer Symbole. Die Länder begründen ihre Initiative mit einer Lücke im Strafgesetzbuch. Dieses schützt nur Symbole ausländischer Staaten und der Bundesrepublik Deutschland vor Verunglimpfung. Mit dem **neu vorgeschlagenen Paragraphen** würde sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden auch dann einschreiten könnten, wenn sich das Verächtlichmachen gegen die europäischen Grundwerte richte.

Mehr Tierschutz beim Online-Handel

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat einen Antrag zu mehr Tierschutz beim Online-Handel in den Bundesrat eingebracht. Darin fordert sie, dass neben gewerblichen Anbieterinnen und Anbietern von Wirbeltieren im Internet künftig auch private Anbieterinnen und Anbieter eine **Anbieterkennzeichnung** vorweisen müssen. Die Betreiberinnen und Betreiber von Onlineportalen sollen verpflichtet werden, die Anbieterin oder den Anbieter zu sperren, wenn sie oder er keine Kennzeichnung vorlegt. Eine **zentrale Stelle** soll den Online-Handel kontinuierlich überwachen.

Der Antrag zielt auf eine Entschließung des Bundesrats. Der Bundesrat soll die Bundesregierung auffordern, die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Antrag wird nun im Ausschuss beraten. Im Anschluss wird der Bundesrat über ihn abstimmen.

Der Landtag hatte die Landesregierung unter der Überschrift „Tiere sind keine Ware – Online-Handel mit Tieren rechtlich regeln“ aufgefordert, sich im Bundesrat für eine „Verkäufer-Identitätspflicht“ und weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes im Online-Handel einzusetzen (Drs. 17/9795).

4. LG Berlin: Internet-Hasskommentare gegen Politikerin zulässig

Beschluss vom 09.09.2019
Az: 27 AR 17/19

Die Politikerin Frau Renate Künast ist vor dem Landgericht (LG) Berlin mit ihrem **Auskunftsantrag gegen Facebook** wegen dort veröffentlichter „Hasskommentare“ gescheitert.

Ein unbekannter Nutzer hatte auf Facebook einen Post veröffentlicht, der sich auf einen Zwischenruf der Politikerin aus dem Jahr 1986 im Berliner Abgeordnetenhaus bezog. Der Politikerin wurde darin unterstellt, sich hinter Forderungen nach Straffreiheit für Sex mit Kindern zu stellen. Unter dem Facebook-Post fanden sich Kommentare weiterer Nutzer mit teilweise sehr polemischem und sexistischem Inhalt. Die Politikerin forderte Auskunft hinsichtlich der Daten der betroffenen Nutzer, um zivilrechtliche Schritte einleiten zu können.

Das LG wies den Antrag zurück. Bei sämtlichen unter dem Post veröffentlichten Kommentaren handele es – so die Kammer – sich um zulässige Meinungsäußerungen. Sie seien zwar teilweise sehr polemisch und überspitzt und zudem sexistisch. Die Politikerin selbst habe sich aber mit ihrem Zwischenruf zu einer die Öffentlichkeit in ganz erheblichem Maße berührenden Frage geäußert und damit Widerstand aus der Bevölkerung provoziert. Zudem müsse sie als Politikerin in stärkerem Maße Kritik hinnehmen. Alle Kommentare hätten einen **Sachbezug** zu der im kommentierten Post wiedergegebenen Äußerung. Sie beabsichtigten nicht alleine eine Diffamierung der Politikerin.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig.

Unter welchen Voraussetzungen sind „**Hasskommentare**“ **im Internet strafbar**? Mit der Frage beschäftigt sich auch eine Ausgabe von „Im Fokus!“ (WID-Im Fokus Nr. 17/1 vom 08.02.2017).

5. BVerfG: Eilantrag gegen Inkrafttreten von Gesetzen erfolglos

Beschluss vom 17.09.2019
Az: 2 BvQ 59/19

Pressemitteilung vom
24.09.2019

Mit ihrem Eilantrag vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wollte die AfD-Bundestagsfraktion das Inkrafttreten dreier Gesetze verhindern. Sie rügte, dass der Bundestag zu dem Zeitpunkt der Abstimmung über die Gesetze nicht beschlussfähig gewesen sei. Der Bundespräsident dürfe diese daher nicht unterzeichnen, ausfertigen und im Bundesgesetzblatt verkünden.

Vor dem BVerfG hatte dieser Antrag im einstweiligen Rechtsschutz keinen Erfolg. Im Streitfall kann das BVerfG zwar – auch schon vor Anhängigkeit eines Verfahrens zur Hauptsache – einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur **Abwehr schwerer Nachteile** dringend geboten ist. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren bedeute aber einen erheblichen Eingriff in Autonomie und originäre Zuständigkeit anderer Verfassungsorgane, so das BVerfG. Bei der Prüfung sei daher ein **strenger Maßstab** anzulegen.

Bei einem – wie hier – offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens sei eine **Folgenabwägung** durchzuführen. Danach sei die einstweilige Anordnung nicht zu erlassen. Der Fraktion drohe kein schwerer Nachteil, falls die einstweilige Anordnung nicht erginge, ein späteres Organstreitverfahren hingegen Erfolg hätte. Denn das Grundgesetz kenne grundsätzlich **keine präventive Normenkontrolle**, die verhindere, dass formell verfassungswidrige Gesetze zunächst in Kraft blieben. Verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz sei grundsätzlich

nachgelagerter Rechtsschutz. Dies folge nicht nur aus grundlegenden Erwägungen demokratischer Gewaltenteilung, sondern trage vor allem der ausdrücklichen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes Rechnung, wonach das BVerfG die Kompetenz des Bundespräsidenten zur Prüfung eines Gesetzes zu respektieren habe.

Das Argument der Fraktion, nur durch den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung könnten die fraglichen Gesetze in einem ordnungsgemäßen Verfahren durch einen beschlussfähigen Bundestag abermals verabschiedet werden, überzeuge nicht. Der Bundestag könne zu jedem Zeitpunkt erneut über die seitens der Fraktion bemängelten Gesetze abstimmen.

Die nächste Ausgabe erscheint am 18. Oktober 2019.